



Aktenzeichen: 3 O 2782/09 EV

Verkündet am: 03.12.2009

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Helma Orosz, c/o Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brehm & von Moers, Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin

gegen

Erika Lust, Prießnitzstraße 67, 01099 Dresden
- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Thielke Przybilla Schaffner, Bergmannstraße 22, 01309 Dresden

wegen Unterlassung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmitt
Richterin am Landgericht Schlosshan
Richterin am Landgericht Krenz

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2009 am 03.12.2009

für Recht erkannt:

1. Die Verfügungsbeklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten
u n t e r s a g t ,

das Originalbild von Frau Helma Orosz, das sie mit nacktem Körper auf dem Gemälde "Frau Orosz wirbt für das Welterbe" zeigt, sowie die Wiedergabe desselben zu veröffentlichen/veröffentlichen zu lassen, zu vervielfältigen/vervielfältigen zu lassen oder öffentlich zur Schau zu stellen/öffentlich zur Schau stellen zu lassen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Verfügungsbeklagte.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin - seit 2008 Oberbürgermeisterin der Stadt Dresden - verlangt von der Verfügungsbeklagten - einer Dresdner Künstlerin - die Veröffentlichung des von ihr gefertigten Gemäldes (Ast 2 d.A.) zu unterlassen, welches sie nackt, lediglich mit rosa Strapsen, ebensolchen Strapshaltern sowie einer Bürgermeisterkette "bekleidet" zeigt. Das Gemälde trägt den Titel "Frau Orosz wirbt für das Welterbe".

Auf dem Gemälde steht eine weibliche Person mit ausgebreiteten Armen in einer Flusslandschaft vor einer Brücke, welches die im Bau befindliche Dresdner "Waldschlösschenbrücke"

darstellen soll.

Die Verfügungsbeklagte veröffentlicht dieses Gemälde im Internet unter www.erika-lust.de/malerei.htm (Anlage Ast 1 d.A.).

Im Zusammenhang mit dem "Tag des offenen Ateliers" am 15.11.2009 in Dresden gab es in verschiedenen Zeitungen Veröffentlichungen, die neben anderen Bildern der Verfügungsklägerin auch das hier streitgegenständliche zeigte (Anlagenkonvolut Ast 3 d.A.).

Die Verfügungsklägerin war vor ihrer Tätigkeit als Oberbürgermeisterin der Stadt Dresden von 2003 bis 2008 Sächsische Staatsministerin für Soziales und davor - ab 2001 - Oberbürgermeisterin der Stadt Weißwasser/Oberlausitz.

Mit Schreiben vom 10.11.2009 forderten die Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagte auf, das hier streitige Bildnis ab sofort nicht mehr zu veröffentlichen bzw. sonstwie zu verbreiten. Die Verfügungsbeklagte gab die beigefügte Unterlassungsverpflichtungserklärung jedoch nicht ab (Anlagen Ast 4 bis 6 d.A.).

Das Originalgemälde des hier streitigen Bildes wurde von der Verfügungsbeklagten zwischenzeitlich verkauft.

Die Verfügungsklägerin vertritt die Auffassung, mit dem hier streitigen Bild sei ihr Persönlichkeitsrecht, insbesondere ihr Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG) verletzt. Die Nacktdarstellung verletze ihre Intimsphäre. Im Rahmen der Güter- und Interessenabwägung überwiege das berechnete Interesse der Verfügungsklägerin, so dass die Kunstfreiheit, auf die sich die Verfügungsbeklagte beruft, hier zurücktreten müsse. Das gelte auch, soweit die Künstlerin die Auffassung vertritt, es handele sich um eine fiktive Zeichnung mit dem Gesicht der Verfügungsklägerin und einen ihr untergeschobenen Körper.

Eilbedürftigkeit sei gegeben, da durch die Veröffentlichung im Internet eine fortwährende Persönlichkeitsrechtsverletzung der Verfügungsklägerin vorliege. Es spiele dabei keine Rolle, wer (heute) Eigentümer des Originalgemäldes sei.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ord-

nungshaft, oder Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten
u n t e r s a g t ,

das Bildnis von Frau Helma Orosz, das sie mit nacktem Körper auf dem Gemälde
"Frau Orosz wirbt für das Welterbe" zeigt, zu veröffentlichen/veröffentlichen zu las-
sen, zu vervielfältigen/vervielfältigen zu lassen oder öffentlich zur Schau zu
stellen/öffentlich zur Schau stellen zu lassen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, die Verfügungsklägerin müsse als Person der
Zeitgeschichte die Verbreitung des streitigen Bildnisses hinnehmen. Sie werde damit nicht in
ihren Interessen verletzt. Dagegen könne die Verfügungsbeklagte für das satirisch-künstleri-
sche Gemälde ihr Grundrecht auf Kunstfreiheit in Anspruch nehmen. Da es sich vorliegend
um Satire handele, würde die streitige Darstellung einen besonders breiten Freiraum genie-
ßen. Das Gemälde sei im Juni 2009 entstanden, als das Welterbe-Komitee in Sevilla über
die Aberkennung des Welterbetitels zu entscheiden hatte. Die Verfügungsklägerin habe ver-
sucht, das Komitee vom Erhalt des Titels zu überzeugen und die Aberkennung zu verhindern,
habe jedoch hierfür keine neuen Argumente vortragen können. Das Gemälde vermittele daher
die Botschaft, die Verfügungsklägerin sei "mit leeren Händen" nach Sevilla gefahren, um für
den Erhalt des Weltkulturerbetitels zu werben. Dieser Aussagekern sei weder ein Eingriff in
die Intimsphäre der Verfügungsklägerin noch Schmähkritik.

Die Verfügungsklägerin sei lediglich mit einem fiktiven Körper dargestellt, ihr Gesicht sei ge-
trübt. Die Verfügungsbeklagte habe die Nacktheit als stilistisches Mittel gewählt, um darzustel-
len, dass die Verfügungsklägerin ohne greifende Argumente für den Erhalt des Weltkulturer-
betitels geworben habe.

Es sei offensichtlich, dass es sich nicht um einen Akt der Verfügungsklägerin handele, was
sich schon aus der Farb- und Motivwahl ergebe. Der Körper sei in einem helleren Ton darge-

stellt und es sei ausgeschlossen, dass die Verfügungsklägerin vor der "Waldschlösschenbrücke posiere". Darüber hinaus entspreche es dem künstlerischen Schaffen der Verfügungsbeklagten, Personen der Zeitgeschichte, die politische Macht und Einfluss besitzen, nach dem Vorbild der Alten Meister zum Teil nackt darzustellen.

Zu berücksichtigen sei weiterhin, dass neben der abgebildeten Person die "Waldschlösschenbrücke" einen großen Teil des streitgegenständlichen Gemäldes einnehme. Der Verfügungsbeklagten sei es insoweit nicht um die Darstellung der Verfügungsklägerin als solche gegangen, sondern sie habe das Spannungsfeld zum Bau der Brücke und den darauffolgenden Verlust des Weltkulturerbes problematisiert. Da dieses Ereignis von weltweiter Bedeutung sei, handele es sich um ein Ereignis, an dem ein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit bestehe.

Zudem sei das streitige Bild der Verfügungsklägerin bereits vier Monate bekannt, so dass keine Dringlichkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung mehr vorliege.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist gemäß §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB (analog) i.V.m. §§ 22, 23 KUG sowie Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz gegeben.

Die Veröffentlichung und Verbreitung des streitigen Gemäldes "Frau Orosz wirbt für das Welterbe" verletzt die Verfügungsklägerin bei bestehender Wiederholungsgefahr in rechtswidriger Weise in ihren berechtigten Interessen, ihrem Recht am eigenen Bild und ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundrechtlich garantierte Kunstfreiheit hat unter den besonderen Umständen des Streitfalls hinter dem gemäß Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG ebenfalls grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin zurückzutreten.

Hierzu bedarf es einer Güter- und Interessenabwägung anhand des zu beurteilenden Einzelfalls.

1. Bei der vorliegenden Abbildung der Verfügungsklägerin (vgl. Anlage Ast 2 d.A.) handelt es sich um ein Bildnis von ihr i.S.d. § 22 Satz 1 KUG.

a) Ein Bildnis liegt vor, wenn die äußere Erscheinung einer Person in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergegeben wird. Das gilt nach allgemeiner Ansicht auch bei Zeichnungen, gemalten Bildern, Karikaturen usw. (vgl. hierzu Das Recht der Wort- und Dreier/Schulze, UrhG-Kommentar, § 22 KUG Rn. 1 bis 4 m.w.N.; LG Hamburg, 24.05.1996, Az.: 324 O 225/96, LG Berlin, AfP 2002, 249).

b) Im vorliegenden Fall ergibt sich bereits aus dem Titel des Gemäldes, dass es sich bei der abgebildeten Person um die Verfügungsklägerin und damit um ein Bildnis von ihr handelt.

Aufgrund der sehr detailgetreuen zeichnerischen Darstellung sieht der unvoreingenommene durchschnittliche Betrachter die reelle Person der Verfügungsklägerin als Ganzes und trennt hier nicht den durch Lichtverhältnisse und Farbwahl dunkler erscheinenden Kopf der Verfügungsklägerin vom übrigen nackt dargestellten weiblichen Körper. Somit handelt es sich insgesamt um die Darstellung der Verfügungsklägerin und nicht nur um ein Bildnis ihres Kopfes. Daran ändert auch nichts, dass die im Hintergrund dargestellte "Waldschlösschenbrücke" noch nicht reell existiert. Hieraus lässt sich nicht schließen, dass die im Vordergrund dargestellte weibliche Person mit dem eindeutig erkennbaren Gesicht der Verfügungsklägerin und dem Bildtitel "Frau Orosz ..." für einen unvoreingenommenen Betrachter insgesamt nicht als Bildnis der Verfügungsklägerin verstanden wird.

c) Da die Verfügungsklägerin keine Einwilligung für die Veröffentlichung dieses Bildnisses erteilt hat, ist die Verbreitung bzw. Veröffentlichung gemäß § 22 KUG unzulässig.

Die Bildnisveröffentlichung ist auch nicht dadurch möglich, dass es sich bei der Verfügungsklägerin als Oberbürgermeisterin der Stadt Dresden um eine absolute Person der Zeitgeschichte handelt und sich Bildveröffentlichungen damit nicht darauf beschränken, diese Personen bei öffentlichen Auftritten zu zeigen. Vielmehr dürfen Bilder dieser Personen auch außerhalb ihrer jeweiligen Funktion veröffentlicht werden, begrenzt jedoch durch § 23 Abs. 2 KUG, wonach die berechtigten Interessen wie Privat- und Intimsphäre mit abzuwägen sind (vgl. Götting/Schertz/Seitz "Handbuch des Persönlichkeitsrechts", § 12 Rn. 40 m.w.N.).

Auch die Intimsphäre bei absoluten Personen der Zeitgeschichte ist grundsätzlich geschützt gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Ihnen bleibt die Entscheidung über Abbildung und Veröffentlichung ihres unbedeckten Körpers grundsätzlich vorbehalten (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, a.a.O., § 23 KUG Rn. 27 m.w.N.).

2. Das vorliegende Werk ist unter das uneingeschränkte Recht der Kunstfreiheitsgarantie des Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu stellen, da das beanstandete Gemälde das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung ist, in dem Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien der Malerin zum Ausdruck kommen (vgl. BVerfGE 30, 173 ff.).

Somit kann sich die Verfügungsbeklagte auf dieses Grundrecht berufen.

- a) Die Freiheit der Kunst ist jedoch nicht schrankenlos zu gewähren.

Auch in künstlerischen Werken (z.B. Romanen, Gemälden, Zeichnungen, Filmen, Schauspielen) ist der Indiskretionsschutz des Intimbereiches gewährleistet.

In diesen Fällen bedarf es einer Güterabwägung mit den Belangen der Kunstfreiheit, die jedoch aufgrund des besonders gewichtigen Schutzes des Intimbereiches in der Regel zurücktreten muss (vgl. Götting/Schertz/Seitz "Handbuch des Persönlichkeitsrecht" § 19 Rn. 31).

Auch ein Künstler, der sich in seiner Arbeit mit Personen seiner Umwelt auseinandersetzt, darf sich nicht über deren verfassungsrechtlich ebenfalls geschütztes Persönlichkeitsrecht hinwegsetzen; er muss sich innerhalb des Spannungsverhältnisses halten, indem die kollidierenden Grundrechte als Teile eines einheitlichen Wertesystems neben- und miteinander bestehen können. Deshalb ist im Konfliktfall auf die nachteiligen Auswirkungen der Veröffentlichung für die Persönlichkeit des Dargestellten zu se-

hen und auf die durch ein Veröffentlichungsverbot betroffenen Belange freier Kunst.

b) Beide Interessenbereiche sind gegeneinander abzuwägen. Keinem der Rechtsgüter kommt von vornherein Vorrang gegenüber dem anderen zu.

Zwar könnten zweifelsfrei feststellbare schwerwiegende Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch die Kunstfreiheit nicht gerechtfertigt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Prüfung, ob eine solch schwerwiegende Beeinträchtigung festzustellen ist, isoliert, d.h. ohne Berücksichtigung des Charakters des Werkes, vorgenommen werden dürfte. Die in ihrem Durchsetzungsanspruch betroffenen und bedrohten Rechtsgüter würden zu Lasten der Kunstfreiheit nicht optimiert, wenn allein der widerstreitende Belang betrachtet und die Lösung des Konfliktes ausschließlich von der Schwere abhängig gemacht würde, mit der dieser durch das Kunstwerk beeinträchtigt werden könnte (vgl. BGH, 21.06.2005, Az.: VI ZR 122/04 - Esra, Rn. 20 m.w.N).

c) Bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit kommt es zunächst darauf an, ob die betroffene Person noch erkennbar ist.

Nur bei Darstellungen, bei denen dem Künstler eine reale Person als gedankliche Anregung und Vorlage gedient haben mag, diese jedoch derart mit fiktionalen Elementen verfremdet wurde, dass niemand mehr die reale Person in der Kunstfigur erkennen kann, scheidet die Betroffenheit im Sinne des Persönlichkeitsrechtes aus (vgl. Götting/Schertz/Seitz "Handbuch des Persönlichkeitsrechts" § 19 Rn. 31).

Dass die Verfügungsklägerin auf dem streitigen Gemälde zu erkennen ist, daran hat das Gericht keine Zweifel. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1. b) verwiesen.

d) Soweit die Erkennbarkeit gegeben ist, muss die erforderliche Abwägung kunstspezifischer Gesichtspunkte Rechnung tragen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Urbild (die reale Person) zu einem verselbständigten künstlerischen Abbild weiterentwickelt worden ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht die Sicht der Künstlerin zählt, wie sie ihr Bild verstanden wissen will, sondern es kommt auf die Sichtweise des durchschnittlichen unvoreingenommenen Betrachters

auf das Gemälde an.

Die gefestigte Rechtsprechung geht dann von einem verselbständigten Abbild aus, wenn es sich für den Betrachter durch die künstlerische Gestaltung des Stoffs und die Einordnung in den Kontext des Kunstwerkes so verselbständigt hat, dass die individuellen, persönlichen Aspekte des Urbildes verblassen und zugunsten des Allgemeinen, Zeichenhaften des Abbildes objektiviert sind (vgl. BGH, 21.06.2005 - Esra, BVerfG NJW 1971, 1645 - Mephisto).

Aus dem Kunstwerk dürfen sich somit keine Rückschlüsse auf den Betroffenen ziehen lassen. Das ist hier nicht gegeben, was sich schon aus der oben erörterten Erkennbarkeit der Verfügungsklägerin ableiten lässt.

Vorliegend ist eine weibliche nackte Person mit den problemlos erkennbaren Gesichtszügen der Verfügungsklägerin abgebildet, die dem Betrachter frontal gegenüber steht, wobei die weiblichen Geschlechtsmerkmale, die Brust und der Schambereich, im Detail zu sehen sind.

Damit hat die Künstlerin eine sehr reelle weibliche Figur mit ihren geschlechtsspezifischen Besonderheiten geschaffen und nicht nur einen Typus an einer Figur, so dass das Ausmaß der künstlerischen Verfremdung nicht als sehr hoch zu bewerten ist. Dies ist im Rahmen der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Kunstfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu berücksichtigen.

Die Kunstfreiheit wird umso eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die Darstellung des Urbildes künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet ist. Je mehr der Künstler also ein "Portrait" des "Urbildes" gezeichnet hat, oder gar zeichnen wollte, desto mehr kommt es demzufolge auf das Ausmaß der künstlerischen Verfremdung oder auf den Umfang oder die Bedeutung der "Verfälschung" für den Ruf des Betroffenen an (vgl. BGH, 21.06.2005 - Esra, i.V.m. BVerfGE 30, 173, 195, 198).

e) Die Verfügungsbeklagte hat mit dem vorliegenden Bildnis keine gegenüber dem Urbild der Verfügungsklägerin verselbständigte Kunstfigur geschaffen. Eine genügende Verfremdung ist nicht gegeben, so dass der Betrachter insgesamt davon ausgeht, er sieht die nackte Verfügungsklägerin, also nicht nur deren Gesicht, sondern auch ihren nackten Körper. Unerheblich dabei ist der Einwand der Verfügungsbeklagten, dem Betrachter müsse klar sein, dass vorliegend nicht die Verfügungsklägerin vor der noch

nicht fertiggestellten "Waldschlösschenbrücke posiert" haben kann und damit das gesamte Bild zur reinen Fiktion wird. Dann hätte die Künstlerin einen anderen Ansatz finden müssen und den Körper der Verfügungsklägerin nur abstrakt und nicht im gleichen Malstil zum Gesicht erstellen dürfen. So ergibt sich für den Betrachter ein einheitliches Ganzes, auch wenn der Kopf in einer etwas dunkleren Farbe gezeichnet worden ist. Gleichfalls steht auf dem streitigen Gemälde nicht die "Waldschlösschenbrücke" im Zusammenhang mit dem Verlust des Weltkulturerbe-Titels im Vordergrund, sondern das Abbild der Verfügungsklägerin, unabhängig davon, welches Anliegen die Künstlerin mit ihrer Darstellung verfolgen wollte und ob ein allgemeines Informationsinteresse besteht.

Somit hat die Verfügungsbeklagte in besonders intensiver Weise in die Intimsphäre der Verfügungsklägerin eingegriffen, da der nackte Körper allein dem Abgebildeten vorbehalten ist. Das gilt auch für Personen der Zeitgeschichte, die sich insoweit auf § 23 Abs. 2 KUG berufen können.

Es spielt also keine Rolle, dass die Verfügungsbeklagte in ihrem bisherigen künstlerischen Schaffen Personen der Zeitgeschichte, die politische Macht und Einfluss besitzen, im Stil der Alten Meister nackt dargestellt hat bzw. "Nacktheit" generell als Stilmittel gewählt werden kann.

Mit der detailgetreu gezeichneten Nacktheit wird die Verfügungsklägerin in einer nicht hinzunehmenden Weise als Frau und Politikerin bloßgestellt. Des Weiteren stellt das Bildnis der nackten Oberbürgermeisterin mit ihrer Amtskette eine Abwertung ihres Amtes und ihrer Amtsführung dar. Nach Auffassung des Gerichtes handelt es sich dabei um eine Darstellung in Würden, aber nicht in Würde - vielmehr entwürdigend.

Für die Kammer sind die Ausführungen der Verfügungsklägerin in der mündlichen Verhandlung, sie empfinde diese Darstellung als Frau und Politikerin entwürdigend und diskriminierend, daher durchaus nachvollziehbar.

Da der nackte Körper einer Person zum intimsten Persönlichkeitsrecht jedes Menschen zählt, gehört es trotz gelockerter Sexualvorstellung der heutigen Zeit in einer unbefangeneren Betrachtung des Menschen unbedeckten Körpers zum ausschließlichen Vorrecht eines jeden Einzelnen, darüber zu entscheiden, ob er sich der Öffentlichkeit nackt und damit in dieser ungeschützten sowie sich bloß stellenden Weise präsentieren will (vgl. LG Berlin, AfP 2002, 2049, und AfP 2001, 246 m.w.N.).

Die Rechtsprechung ist insoweit gefestigt, dass niemand die Veröffentlichung eines Nacktbildes von sich gegen seinen Willen hinnehmen muss. Dabei ist es sogar unerheblich, ob für den durchschnittlichen Betrachter erkennbar eine fremder, wenn auch realistischer und durchaus attraktiver Körper untergeschoben wird oder nicht.

In jedem Fall wird nämlich nachhaltig in den Intimbereich des Betroffenen eingegriffen und dies muss nicht hingenommen werden.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die von der Künstlerin gezeichnete rosarote Unterwäsche als Hinweis auf Prostitution zu sehen ist, da allein schon die nackte Darstellung die einzuhaltende Grenze überschritten hat.

Gleiches gilt für die weitere Darstellung. Das Gericht sieht die ausgebreiteten Arme der Verfügungsklägerin als Ohnmachts- und Werbepose und nicht als Andeutung auf ein bestimmtes Sexualverhalten.

f) Die Verfügungsbeklagte kann ihr Gemälde auch nicht mit der Begründung rechtfertigen, es handele sich hierbei um Satire oder um eine Karikatur.

Die Einordnung als satirische Zeichnung kann dahinstehen, da das vorliegende Bildnis die Anforderungen, die an Satire als gewisse künstlerische ("ästhetische") Verfremdung des Wirklichen voraussetzen, nicht erfüllt.

Satire wird insoweit als Kunstform betrachtet, in der sich der "an einer Norm orientierte Spott über die Erscheinungen der Wirklichkeit" nicht direkt, sondern indirekt durch die ästhetische Nachahmung eben dieser Wirklichkeit ausdrückt (vgl. BVerfGE, 25.03.1992, Az.: 1 BfR 514/90).

Das vorliegende Bildnis der Verfügungsklägerin zeigt indes gerade nicht, dass mit der Satire wesenseigenen Merkmalen, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen gearbeitet worden ist, sondern der Betrachter assoziiert eher eine reelle Person.

Hierin sieht das Gericht auch den Unterschied zum Sachverhalt, der dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zugrunde lag (Urteil vom 25.01.2007), den die Verfügungsbeklagte zu ihrer Verteidigung angeführt hat.

Dort wurden auf dem Gemälde nur Fotos der Köpfe von betroffenen Personen verwendet. Ihre Augen waren hinter schwarzen Balken verborgen und die Körper in einer unrealistischen und übertriebenen Art gemalt. Nach Auffassung des Gerichtes drängt sich

dabei für den Betrachter geradezu auf, dass dieses Gemälde keine realen Begebenheiten andeutet oder wiedergibt.

Eine solche Übertreibung und Verzerrung der Realität kann das Gericht im vorliegenden Bildnis jedoch nicht erkennen.

Ebenfalls tritt das Bildnis der Verfügungsklägerin nicht in den Hintergrund. Sie ist im Verhältnis zur Brücke eindeutig im Vordergrund dargestellt. Damit wird das Auge des Betrachters ganz automatisch zuerst auf das Bildnis der Verfügungsklägerin gelenkt und nicht auf die umstrittene Brücke. Spätestens der Bildtitel assoziiert die dargestellte Person der Klägerin.

Auch die Tatsache, dass die Brücke derzeit noch nicht vollendet, sondern erst im Bau ist, bringt für das gesamte Gemälde keine solche Überzeichnung und damit künstlerische Verfremdung, wie die Beklagte vorbringt. Dem Betrachter wird dadurch eine reine Erfindung des Dargestellten nicht sofort offenkundig, zumal selbst die Künstlerin ihr Gemälde mit "Frau Orosz ..." betitelt hat.

Insoweit besteht auch ein Unterschied zu der von Beklagtenseite genannten Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 13.02.1988 (Az. 9 U 828/88). Dort wurde nach Einschätzung des Gerichts die abgebildete Politikerin gerade nicht im wahren Sinne unbekleidet "gezeigt". Diese Darstellung wurde vom Gericht als Überzeichnung charakterisiert, die schon nach dem Aussagegehalt des Bildes und der Absicht des Künstlers nicht der Wirklichkeit entsprach und nicht der Wirklichkeit entsprechen sollte.

Damit lag dort im maßgeblichen Unterschied zu diesem Fall kein Eingriff in die Intimsphäre der Abgebildeten vor.

3. Da die Verfügungsbeklagte das streitige Bildnis auf ihrer Internetseite zeigt und damit ein Dauerdelikt vorliegt, ist ein Verfügungsgrund im Sinne von § 935 ZPO gegeben. Die Verfügungsklägerin wird fortlaufend in ihren Rechten verletzt, so dass sie jederzeit dagegen vorgehen kann. Zudem hat die Verfügungsklägerin in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, sie habe ein Foto des Gemäldes erst im Oktober 2009 zur Kenntnis genommen. Nach reiflicher Überlegung, nachdem sie viele Personen darauf angespro-

chen hätten, habe sie sich dafür entschieden, hiergegen vorzugehen.

Soweit man im Sommer 2009 ihrem Pressesprecher bereits ein Foto vom streitigen Gemälde vorgelegt habe, sei sie zu diesem Zeitpunkt im Urlaub gewesen und hätte hiervon keine Kenntnis bekommen.

Eine Duldung durch die Verfügungsklägerin für die streitige Abbildung ist damit nicht gegeben.

Entscheidungsunerheblich ist der Verkauf des Gemäldes an eine dritte Person.

4. Die Abänderung des Antrages der Klägerin - wie im Tenor ersichtlich - war nach § 938 ZPO möglich. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anforderungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Hier war zu berücksichtigen, dass sich die Unterlassung sowohl auf das Originalbild als auch auf sämtliche Reproduktionen bezieht.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert wurde nach § 39 ff. GKG i.V.m. § 3 ZPO nach dem Interesse der Klägerin, den sie mit dem vorliegenden Rechtsstreit verfolgt, festgesetzt.

Schmitt
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Schlosshan
Richterin am Landgericht

Kremz
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 23.12.2009

Remus
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



14/20